EMPFEHLUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zu Artikel 25 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 85/611/EWG

(85/612/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

1. EMPFIEHLT

den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, immer dann, wenn der in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 85/611/EWG enthaltene Begriff „nennenswerter Einfluß" durch eine Zahlengrenze in die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats umgesetzt wird, auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats dafür Sorge zu tragen, daß diese Zahlengrenze von den in ihrem Gebiet ansässigen Investment- und Verwaltungsgesellschaften eingehalten wird, sofern diese mit einem Stimmrecht verbundene Aktien erwerben, die von einer Gesellschaft begeben wurden, die im Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist, in dem solche Zahlengrenzen angewendet werden. Im Hinblick auf die Anwendung dieser Empfehlung teilen die Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie solche Zahlengrenzen gelten, letztere der Kommission mit, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet; das gleiche gilt für jede spätere Lockerung dieser Zahlengrenzen.

2. ERSUCHT

die zuständigen Stellen nachdrücklich, gemäß Artikel 50 der Richtlinie bei der Durchführung dieser Empfehlung eng miteinander zusammenzuarbeiten.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS